

S 72Kr 433/93

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

Herrn
Thomas Patzlauff
Postfach 65 06 02
13306 Berlin

Fernruf(030)90165-0(Vermittlung
Durchwahl: 90165+App-Nr.)119
intern 9165+App.
Fax: 90165-443
Zimmer: S 7

Datum 27.7.05

Betr.: < Gerichtsbescheid S. 72 Kr 433/93 >

Vorgang: Ihr Schreiben v. 22.6.05

Anlagen: _____

Es wird gebeten um Übersendung

- der obengenannten Akten
- der Krankengeschichte über den Zeitraum _____
- der Röntgenaufnahmen vom _____
- einer Sachstandsmitteilung

Die angeforderten

- Akten
- Unterlagen < >
- Röntgenaufnahmen
- werden zur Einsichtnahme übersandt.
- werden zum Verbleib übersandt.

- liegen bei
- sind voraussichtlich bis _____ nicht entbehrlich
- sind voraussichtlich bis _____ anderweitig versandt
- werden nach Einsichtnahme dankend zurückgesandt
- sind eingegangen und werden hier unter dem angegebenen Aktenzeichen geführt.

Hochachtungsvoll
Im Auftrage

Schwarz
Schwarz

Sozialgericht Berlin
Az.: S 72 Kr 433/93

Invalidenstraße 52
10557 Berlin

58

Im Namen des Volkes
G e r i c h t s b e s c h e i d
In dem Rechtsstreit

Kläger ,

zugestellt am

als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle
des Sozialgerichts
Berlin

g e g e n

die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Mehringplatz 15,
10969 Berlin,

Beklagte,

hat die 72. Kammer des Sozialgerichts Berlin
durch ihren Vorsitzenden,
Richter am Sozialgericht S o n n e n

am 22. September 1993 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind
nicht zu erstatten.

Tatbestand

Mit seiner Klage vom 1. Juli 1993 wendet sich der Kläger u.a. gegen den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 9. Juni 1993.

Er beantragt, festzustellen, daß

1. das fortbestehende Deutsche Reich, der fortbestehende Freistaat Preußen sowie die fortbestehende Provinz und Stadtgemeinde Berlin im Freistaat Preußen, mit Art. I § 1 des Militärregierungsgesetzes Nr. 52 des Oberbefehlshabers der Alliierten Streitkräfte am 14. Juli 1945 beschlagnahmt wurden, nach dem 02. Oktober 1990 weiterhin beschlagnahmt sind und zu einem von den Alliierten zu bestimmenden Zeitpunkt, spätestens mit Abschluß des Friedensvertrages zwischen dem zu diesem Zwecke fortbestehenden Deutschen Reich einerseits und den Vier Alliierten sowie deren Verbündete andererseits, dem Deutschen Volk zurückgegeben wird, wie mit Art. 53 der Anlage zum Abkommen "Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs" vom 18. Oktober 1907 (RGBl 1910 S. 149) in der am heutigen Tage geltenden Fassung international garantiert,
2. der nach dem 02. Oktober 1990 fortbestehende Besondere Status Berlins aus der Fortgeltung der Reichsverfassung vom 11. August 1919 (RGBl S. 1383) in der der Kommissarischen Reichsregierung von seiten der Vier Alliierten mit Wirkung ab 08. Mai 1985 genehmigten Änderungen vom 08. Mai 1985 (RGBl I 1987 S. 1) und der Reichsgesetzgebung, der Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920 (PGS S. 543) in der der Kommissarischen Regierung des Freistaates Preußen von seiten der Vier Alliierten mit Wirkung ab 25. Februar 1987 genehmigten Änderungen vom 25. Februar 1987 (PGS 1989 Nr. 1 S. 1) und der Gesetzgebung des Freistaates Preußen sowie der Verfassung von Berlin vom 30. März 1931 (PGS S. 39) in der Fassung der "Verordnung über die Wiederanwendbarkeit der Verfassung von Berlin vom 30. März 1931" in der der Kommissarischen Regierung der Provinz und Stadtgemeinde Berlin von seiten der Vier Alliierten mit Wirkung ab

09. November 1989 (PGS 1989 Nr. 2 S. 3) genehmigten Verordnung und der Gesetzgebung der Provinz und Stadtgemeinde Berlin in der Fassung der Vier Alliierten (in der Regel) vom 22. Mai 1949 besteht und dieser Status nichts mit der Gesetzgebung des Landes Berlin der Westmächte oder der Gesetzgebung des russischen Sektors von Berlin zu tun hat, weswegen bezüglich dieses Status die gesamte Militärregierungs- und Kontrollratsgesetzgebung der Vier Alliierten fortbesteht, zum Wohle und Nutzen des gesamten Deutschen Volkes, in den mit Art. VII § 9 Absatz (e) des MRG Nr. 52 militär- und völkerrechtlich vom Oberbefehlshaber der Alliierten Streitkräfte festgelegten Grenzen,
3. der Begriff "Deutschland" mit Art. VII § 9 Absatz (e) des Militärregierungsgesetzes Nr. 52 des Oberbefehlshabers der nach dem 02. Oktober 1990 fortbestehenden Alliierten Streitkräfte in der am heutigen Tage geltenden Fassung militär- und völkerrechtlich verbindlich definiert wurde, von der Bundesrepublik *n i c h t* geändert werden kann und die Bundesrepublik demgemäß *n i c h t* Rechtsnachfolger des weiterhin beschlagnahmten Deutschen Reiches ist oder werden könnte,
 4. der Begriff "Groß-Berlin" mit Art. I des 1. Londoner Protokolls vom 12. September 1944 in der am heutigen Tage geltenden Fassung militär- und völkerrechtlich verbindlich definiert wurde, die beschlagnahmte Stadt Berlin mit den nach dem 02. Oktober 1990 aus den 12 Verwaltungsbezirken fortbestehenden Westsektoren des besatzungsrechtlichen Provisoriums Land Berlin *n i c h t* identisch ist und ebenfalls das Land Berlin *n i c h t* Rechtsnachfolger des weiterhin beschlagnahmten Freistaates Preußen sein kann,
 5. das Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (PGS S. 123) in der am heutigen Tage geltenden Fassung des Art. I des 1. Londoner Protokolls bis zum Abschluß eines Friedensvertrages oder ausdrücklicher schriftlicher Änderungsgenehmigung durch den Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte in Berlin "ausschließlich" Anwendung findet und jede vom Magistrat in Berlin Ost oder vom Senat von Berlin West *o h n e* schriftliche Genehmigung des Befehlshabers der Alliierten Streitkräfte in Berlin nach dem 22. Mai 1949 erfolgte Stadt-, Bezirks-, Verwaltungs- oder Ortsgrenzänderungen von Anbeginn ungültig und nicht durchsetzbar sind,

6. gemäß Art. 53 (2) und Art. 107 der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 in der am heutigen Tage geltenden Fassung (Yearbook of the United Nations 1969, p. 953), die Bundesrepublik Deutschland **n i c h t** Deutschland vertritt, sondern die beiden von seiten der Vier Alliierten mittels Genehmigung der Wirtschafts- und Währungsunion "vereinigten beiden Verwaltungsteile eines Teiles von Deutschland als Ganzes", die **n i c h t** mit dem weiterhin beschlagnahmten Deutschen Reich identisch sind, eine Rechtsunion von seiten der Vier Alliierten zur Zeit noch nicht genehmigt wurde und deutscherseits ausschließlich mit dem Recht des fortbestehenden Deutschen Reiches in der Fassung der Vier Alliierten zu einem von den Vier Alliierten zu bestimmenden Zeitpunkt erfolgt, in deren Folge die Auflösung aller besatzungsrechtlichen Provisorien und Zwangsverwaltungen zwingend erfolgen wird, so auch die Auflösung des besatzungsrechtlichen Provisoriums Bundesrepublik Deutschland der nunmehr Vier Alliierten, wie auch das Land Berlin der Westmächte,
7. aufgrund dieser militär- und völkerrechtlichen Tatbestände, weder von den Westmächten, noch von den Vereinten Nationen, zu irgendeinem Zeitpunkt zwei deutsche Staaten anerkannt worden waren, Berlin, wie mit dem Militärstadtkommandanten Brief BK/L (67) 10 vom 24. Mai 1967 (NJW S. 1742) in der am heutigen Tage geltenden Fassung bewiesen, zu keinem Zeitpunkt ein Land der BRD war oder ist und von ihr nicht regiert werden durfte oder darf, aufgrund der fortbestehenden Rechtsauffassung der Vier Alliierten, eine Rechtsordnung einer völkerrechtlich niemals existent gewesenen DDR von Anbeginn ungültig ist und von daher der Einigungsvertrag, deutscherseits erst am 31. August 1990 ohne Genehmigung der die Oberste Regierungsgewalt ausübenden Vier Alliierten abgeschlossen, **k e i n e** Rechtskraft hat, die Vier Alliierten von dem den Alliierten obliegenden Vorbehaltsrecht auf der Vier plus Zwei Konferenz am 17. Juli 1990 in Paris Gebrauch gemacht hatten, in dem die Sowjetunion die Verfassung für den östlichen Teil Deutschlands und die Westmächte den Art. 23 sowie die Präambel des besatzungsrechtlichen Mittels Grundgesetz, gem. Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 (VOBl brit. Zone S. 416) gestrichen haben, die Reichsverfassung jedoch in der Fassung vom 08. Mai 1985 geltendes Recht für Deutschland als Ganzes ist,

- 62
8. aufgrund der rechtsunwirksamen Rechtsprechung der völkerrechtlich *n i c h t* anerkannten DDR, die Einrichtung eines "Vertragsgerichtes mit Register durch die DDR von Anbeginn rechtsunwirksam ist" und alle in das Register dieser Gerichte erfolgten Eintragungen von Unternehmungen oder Verwaltungen mittels Enteignung und somit wider jeden Rechts eingetragenen Vermögenswerten, von Anbeginn ungültig und nicht durchsetzbar sind,
 9. aufgrund der vermögensrechtlich offenen Fragen zur Klärung dieser Rechtsfragen das Landgericht sachlich allein zuständig ist und bezüglich des Status Berlins von seiten der Alliierten ein Kammergericht *n i c h t* genehmigt wurde,
 10. aufgrund der rechtlichen Tatbestände, wonach Staatsbürger des Deutschen Reiches deutscherseits ausschließlich der Rechtsordnung des Deutschen Reiches unterliegen und nicht der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin, mit Ausnahme der Staatsbeamten des Deutschen Reiches sowie der Staatsbeamten der Länder im Deutschen Reich und der Provinzialbeamten der Provinzen im Freistaat Preußen, für *a l l e* Staatsbürger des Deutschen Reiches die Reichsversicherungsordnung in der Fassung vom 22. Mai 1949 Anwendung findet und nicht das Sozialgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland,
 11. mittels der fortbestehenden Rechtsauffassung der Alliierten, im fortbestehenden russischen Sektor in Berlin deutscherseits ausschließlich das Recht des Deutschen Reiches, des Freistaates Preußen sowie der Provinz und Stadtgemeinde Berlin in der Fassung der Vier Alliierten (in der Regel) vom 22. Mai 1949 gilt und *k e i n* Bundesrecht oder Berliner Landesrecht der fortbestehenden Westsektoren,
 12. mittels der Fortgeltung der Militärstadtkommandatura Order BK/O (47) vom 28. März 1947 (VOBl f. Groß-Bln. S. 116) in er am heutigen Tage geltenden Fassung, im russischen Sektor Berlins die gesetzlichen Bestimmungen des Rechtes des Deutschen Reiches bei Eintragungen in das Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg gelten und vom sachlich zuständigen Gericht nur unter der Voraussetzung vorgenommen werden können, daß das Amtsgericht Charlottenburg, Abt. Handels- und Vereinsregister, sich vor der Ausübung von Gerichtsbarkeit mittels schriftlichen Antrag an den Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte in Berlin, vom Befehlshaber

63

-6 -

eine schriftliche Ermächtigung zur Ausübung von Gerichtsbarkeit im Bereich des bestehenden Status Berlins einholt und wenn dieser Rechtsweg vom sachlich zuständigen Amtsgericht Charlottenburg nicht eingehalten wurde, jede in das Register erfolgte Eintragung von Anbeginn ungültig und **n i c h t** durchsetzbar ist und mit der Fortgeltung der Militärstadtkommandatura Order BK/O (47) 50 vom 21. Februar 1947 (VOBl f. Groß-Bln. S. 68) in der am heutigen Tage geltenden Fassung bewiesen wird,

13. das Sozialgericht für Sach- und Rechtsfragen des Reiches, des Freistaates Preußen sowie der Provinz und Stadtgemeinde Berlin, wie mit dem geltenden Sozialgerichtsgesetz bewiesen, sachlich und rechtlich unzuständig ist, deswegen, wie mit Widerspruchsbescheid der AOK vom 09. Juni 1993 zum Geschäftszeichen WNr. 261/93 von seiten der AOK wider besseren Wissens behauptet, eine Klage beim Sozialgericht rechtlich unzulässig ist und vom Gericht zwangsweise abgewiesen werden muß.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten im einzelnen wird auf ihre Schriftsätze sowie die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unzulässig, soweit sie die Klageanträge des Klägers zu 1) bis 13) betrifft, im übrigen unbegründet, soweit sie den Widerspruchsbescheid betrifft.

-7 -

Die Klage ist unzulässig, weil aus dem Vorbringen des Klägers auch nach Anfrage des Gerichts nicht entnommen werden kann, daß der Kläger hinsichtlich seiner Anträge zu 1) bis 13) durch eine Maßnahme der Beklagten in seinen Rechten verletzt ist.

Eine derartige Rechtsverletzung muß ein Kläger, der die Sozialgerichtsbarkeit in Anspruch nehmen will, nach § 54 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG- jedoch wenigstens behaupten.

Die Klage ist unbegründet, und zwar im eigentlichen Sinne des Wortes, soweit sie sich gegen den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 9. Juni 1993 richtet; denn der Kläger hat keine Klagebegründung abgegeben, die es der Kammer ermöglicht hätte, eine Sachaufklärung gem. § 103 SGG zu betreiben. Obwohl das Gericht gem. § 103 SGG den Sachverhalt von Amts wegen erforscht, ist es auf Angaben der Beteiligten angewiesen. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, den Beteiligten ihre Darlegungslast abzunehmen und von Amts wegen Tatsachen zu erforschen und der Entscheidung des Gerichts zugrunde zu legen, die die Beteiligten selbst nicht einmal vorgebracht haben. Unterbleiben die Angaben der Beteiligten, kann die Klage nur als unbegründet abgewiesen werden (Beschuß des BSG vom 15.9.1955 in SozR Nr. § 103 SGG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz -SGG-.

65

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muß innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist der Gerichtsbescheid im Ausland zuzustellen, gilt anstelle der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

S 547 Rechtsmittelbelehrung bei zulässiger oder zugelassener Berufung ohne zugelassene Revision.